

## L-GAV 2017 – Wesentliche Änderungen im Überblick

GastroSuisse hat sich in den L-GAV-Verhandlungen mit grossem Engagement eingesetzt und konnte gezielte Verbesserungen erwirken. Die neuen L-GAV-Bestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderungen bewegen sich eher im kleinen Rahmen und im Gegensatz zu früheren Vertragsanpassungen gibt es keine Häufung grober Nachteile.

### Positive Anpassungen

#### a) Neue Lohnreduktionsmöglichkeiten (Einführungsrabatte)

##### Stufe I:

8% Reduktion einmalig während maximal 12 Monaten bei erster Anstellung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb (die Rabattierung ist auch über aufeinanderfolgende Saisons möglich);

8% Reduktion während 3 Monaten ab zweiter und bei jeder weiteren Anstellung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb, wenn die erste Anstellung mindestens 4 Monate gedauert hat.

##### Stufe II und IIIa:

8% Reduktion einmalig während 3 Monaten bei erster Anstellung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb. Zum Beispiel, wenn ein ausländischer Mitarbeiter das erste Mal in der Schweiz arbeitet oder nachdem ein Lernender seine Ausbildung abgeschlossen hat und in die Stufe II respektive IIIa gelangt.

Für nähere Details ist das **GastroSuisse-Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2017** zu empfehlen.

- b) **Lohnguthaben, Schlussabrechnung und Zeugnis** müssen nicht mehr am letzten *Arbeitstag*, sondern erst **am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses** ausbezahlt/ausgehändigt werden.
- c) **Überstunden** können neu auch dann noch ohne Zuschlag **zu lediglich 100 % bezahlt** werden, wenn die Auszahlung erst mit der letzten Lohnzahlung erfolgt.
- d) **Löhne** können neu **bis zum 6. des folgenden Monats** ausbezahlt werden (mittels schriftlicher Vereinbarung oder bei umsatzabhängigen Löhnen).
- e) Die Anzahl möglicher **Praktikanten** gemäss Art. 11 L-GAV (Mindestlohn Fr. 2'179.–) wird **erweitert**.
- f) Neu können **auch Betriebsleitende (Wirte) und Familienangehörige**, die nicht dem L-GAV unterstellt sind, vom L-GAV **finanziell unterstützte Weiterbildungskurse** besuchen (plafoniert auf 1/8 der Teilnehmer aller Kursgänge).

### Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden **um relativ geringe 0,3% erhöht** (entspricht der Teuerungsprognose für 2017; Stand Juni 2016).

### Weiteres

- a) **Zwei zusätzliche Tage Vaterschaftsurlaub:** Die Auswirkungen in der Praxis dürften eher marginal sein. Anstatt wie bis jetzt 3 Tage, kann es nun 5 Tage Vaterschaftsurlaub geben. Wie bisher besteht gemäss Art. 20 L-GAV aber nur ein Anspruch auf den Bezug solcher Tage, sofern sie auch auf Arbeitstage im Betrieb fallen.
- b) Kontrollen sollen vermehrt risikobasiert vorgenommen werden.

GastroSuisse wird im zweiten Semester 2016 weiter im Detail informieren. Zudem wird der Rechtsdienst auch die beliebten **Muster-Arbeitsverträge von GastroSuisse** vorteilhaft anpassen. Um die L-GAV-Neuerungen möglichst optimal zu nutzen, kann sodann hinsichtlich 2017 empfohlen werden, die entsprechenden Muster-Arbeitsverträge zu verwenden, welche bis Herbst 2016 vorliegen sollten.